

Beschluss

Az.:2018/09

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.

Beteiligte zu 1)

2.

Beteiligter zu 2)

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland
vertreten durch deren Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Az.: 2018/09



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book,
Mehtap Dinc, Erik Tim Müller,
Michael Peters, Dr. Randolph Roth

ARBN: 101 013 361

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch
Vorsitzende
Namen der Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund der Beratung am 15. Mai 2018 beschlossen:

1. **Die Beteiligten zu 1) und 2) werden für die Handelsaktivität des Beteiligten zu 2) am 14.12.2017 jeweils mit einem Verweis belegt.**
2. **Die Beteiligten haben die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner zu tragen.**

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 1.000 € festgesetzt.

Gründe

I.

Den Beteiligten wird ein Verstoß gegen § 17 Abs. 2 und 4 Börsenordnung (BörsO) für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich (d.h. ein Verstoß gegen das Gebot der Marktintegrität) vorgeworfen.

Streitgegenstand des Verfahrens ist das Handelsverhalten des Beteiligten zu 2) am 14.12.2017, wie es sich nach den Ermittlungen der Handelsüberwachungsstelle Eurex Deutschland (Hüst) wie folgt darstellt:

Zwischen 11:05:29 Uhr und 11:05:45 Uhr gab der Beteiligte zu 2) (Trader-ID AAAAA 000001) 98 Cross-Trades in dem Eurex-Produkt FFOX MAR18 ein. Dies verursachte einen Preisanstieg von 3891,8 auf bis zu 3919,3.

Vor diesen Eingaben lag der Spread bei 3876,8 zu 3891,8, nach den Eingaben lag er bei 3882,1 zu 3894,7.

Auf Anfrage der Hüst erläuterte die Beteiligte zu 1), der Beteiligte zu 2) habe einen manuellen Fehler bei der Parametrisierung des verwendeten „Spread-Algorithmus“ gemacht.

Es seien auf der Verkaufsseite niedrigere Werte als auf der Kaufseite eingegeben worden. Es sei für das Eigenhandelskonto von A gehandelt worden, zu einer Änderung des wirtschaftlich Berechtigten sei es nicht gekommen.

Nach dem Vorfall habe sie unmittelbar ein Programm implementiert, das zukünftig Fehler dieser Art verhindere.

Unter dem 24. April 2017 unterrichtete die Hüst die Geschäftsführung Eurex Deutschland über den oben geschilderten Sachverhalt. Sie sah das oben beschriebene Handelsszenario als Eingabe einer Order ohne Handelsinteresse, als irreführende Beeinflussung von Angebot und Nachfrage und als Gefährdung des ordnungsgemäßen Terminhandels, somit als Verstoß gegen § 17 Abs. 2, 3 und Abs. 4 der Börsenordnung der Eurex Deutschland und Eurex Zürich.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland wertete die Ordereingabe des Beteiligten zu 2) als Verstoß gegen § 17 Abs. 2, und 4 BörsO und leitete durch Abgabe des Vorgangs an den Sanktionsausschuss das vorliegende Sanktionsverfahren ein.

Im Sanktionsverfahren vertiefen die Beteiligte zu 1) und der Beteiligte zu 2) das Vorbringen aus dem Auskunftsverfahren der Hüst unter ausführlicher Erläuterung der Vorgehensweise des Beteiligten zu 2). Ein Schaden für andere Marktteilnehmer sei weder beabsichtigt noch entstanden. Die Neuinstallation, die unverzüglich nach der fehlerhaften Eingabe erfolgt sei, werde zur Vermeidung künftiger fehlerhafter Eingaben beitragen.

Beide Beteiligten waren bislang an einem Sanktionsverfahren nicht beteiligt.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG vom 16. Juli 2007, das durch Art. 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl I S 1514) geändert worden ist), also in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung.

Das ab 03.01.2018 geltende BörsG mit einem geänderten höheren Strafraumen findet vorliegend keine Anwendung.

Der Sanktionsausschuss folgt der Rechtsauffassung des VG Frankfurt im Urteil vom 19.06.2008, Az. I E 2583/07(2) zitiert nach open Jur. Danach handelt es sich bei den Beschlüssen des Sanktionsausschusses um Strafe i.S. des Art 103 Abs. 2 GG.

Dieser Verfassungsgrundsatz lautet:

„Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“

Art. 103 Abs. 2 GG gilt nicht nur für den Straftatbestand, sondern auch für den Strafraumen, denn er „schützt darüber hinaus vor der Verhängung einer höheren als der im Zeitpunkt der Tat angedrohten Strafe“, so Beschluss des 2. Senates der BVerfG Beschluss vom 24.10.96 Az. 2 BvR 1851/94 Randnummer 133 zitiert nach open Jur.

Nach § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte zu 1) ist Handelsteilnehmerin. Das sind die nach der Legaldefinition des § 3 Abs. 4 S. 1 Börsengesetz die zur Teilnahme am Handel zugelassene Unternehmen.

Der Beteiligte zu 2) ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassener Börsenhändler, wobei sich die Beteiligte zu 1) das Handeln des Beteiligten zu 2) als eine für sie tätige Person im Sinne der Vorschrift zurechnen lassen muss.

Börsenrechtliche Vorschriften in diesem Sinn sind die Regelungen des § 17 Abs. 2, und 4 Börsenordnung (BörsO) in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, denn sie dienen der Sicherstellung des Vertrauens in Markt integrires Verhalten eines Börsenteilnehmers zum Schutze des anlagesuchenden Publikums.

Nach § 17 Abs. 2 BörsO sind Handelsteilnehmer verpflichtet, vor dem Einsatz eines elektronischen Handelssystems oder eines Handelsalgorithmus sicherzustellen, dass das elektronische Handelssystem, die Handelsstrategie oder der Handelsalgorithmus den ordnungsgemäßen Terminhandel nicht gefährden.

Nach § 17 Abs. 4 BörsenO ist es einem Handelsteilnehmer unter anderem untersagt, Aufträge oder Quotes in das System der Eurex-Börsen einzugeben, die geeignet sind, fehlerhaft oder irreführend unter anderem Angebot und Nachfrage oder Preis von an den Eurex-Börsen gehandelten Produkten zu beeinflussen oder einen nicht markgerechten Preis oder ein künstliches Preisniveau herbeizuführen, ohne dass dies einer gängigen Marktpraxis im Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften entspricht.

Mit der Eingabe der 98 Cross-Trades sind die oben genannten Vorschriften tatbestandsmäßig erfüllt.

Mit ihr wurde, was der Vergleich der Spreads vor und nach der Eingabe erweist, ein künstliches Preisniveau herbeigeführt, das der wahren Marktlage nicht entsprach (§ 17 Abs. 4 BörsO) und nicht im Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften stand.

Damit wurde gleichzeitig eine Gefährdung des ordnungsgemäßen Terminhandels herbeigeführt (§ 17 Abs. 2 BörsO).

Der Beteiligte zu 2) hat die Sanktionierungstatbestände zumindest fahrlässig erfüllt. Er musste die Regelungen des § 17 Börsenordnung kennen.

Die Beteiligten selbst sprechen von einem händischen Fehler des Beteiligten zu 2) bei der Eingabe von unkorrekten Werten unter Verwendung des Handelsalgorithmus. Dieser Fehler hätte verhindert werden können und müssen.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 € oder einen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Bezüglich der Art und Höhe der ausgesprochenen Sanktion hat sich der Sanktionsausschuss von folgenden Überlegungen leiten lassen.

Die Beteiligte zu 1) hat nach unwidersprochenem Vortrag das streitgegenständliche fehlerhafte Vorgehen durch Implementierung eines geeigneten Sicherungssystems unmittelbar danach unterbunden. Dies erhärtet ihre Einlassung, sie nehme die Handelsregularien sehr ernst. Sie hat die Vorkommnisse zugegeben und somit weitere aufwändige Sachverhaltsaufklärungen erspart sowie ihr Fehlverhalten bedauert.

Durch die Ordereingaben des Beteiligten zu 2) ist den übrigen Marktteilnehmern ein finanzieller Verlust nicht nachweislich entstanden, die Beteiligten haben sich nicht nachweislich einen finanziellen Vorteil zu Lasten des Marktes verschafft.

In die Entscheidung miteingeflossen ist die Bedeutung des Verfahrens für die Beteiligten und für den Börsenhandel.

Auch die Tatsache, dass weder die Beteiligte zu 1) noch der Beteiligte zu 2) früher an einem Sanktionsverfahren beteiligt waren, wurde zugunsten der Beteiligten berücksichtigt.

Deshalb hat der Sanktionsausschuss das Verhängen eines Ordnungsgeldes oder gar eines Handelsausschlusses als zu scharfe Maßnahmen angesehen, die in keinem Verhältnis zum Gewicht und zur Vorwerfbarkeit des einmaligen Handelsverhaltens des Beteiligten zu 2) gestanden hätte.

Unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§ 32 Börsenverordnung) erscheint das Belegen mit einem Verweis angemessen und ausreichend, um derartige Verstöße künftig zu unterbinden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 S. 1 BörsVO.

Die Festsetzung der Gebühr folgt aus § 32 Abs. 4 der BörsVO nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz. Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen, die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (vergleiche § 3 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes.)

Beschluss Az: 2018/09

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses der Eurex Deutschland